

Die Bezirksgruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Treptow-Köpenick von Berlin gibt sich ergänzend zu den Satzungen des Bundes- sowie des Berliner Landesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgende Satzung (alle aufgeführten Ämter und Mandate gelten gleichrangig in männlicher wie in weiblicher Form):

1. Name der Bezirksgruppe

- (1) Die Bezirksgruppe trägt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Treptow-Köpenick. Sie ist eine Bezirksgruppe entsprechend der Landessatzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin und Kreisverband entsprechend der Bundessatzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (2) Das Tätigkeitsgebiet der Bezirksgruppe umfasst den Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin.

2. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliedervollversammlung (MVV) gewählt.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die maximale Amtszeit beträgt 6 Jahre.
- (4) Ausnahmen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit mit einer 2/3-Mehrheit der Mitgliedervollversammlung (MVV) abgewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit durch Tod, Rücktritt, Abwahl oder andere Gründe aus, ist zu dessen Nachwahl eine MVV einzuberufen.
- (6) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Monat zusammen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Der Vorstand koordiniert die Arbeit der Bezirksgruppe. Dazu zählen insbesondere die inhaltliche und formale Vorbereitung der Mitgliederversammlungen (MV) und Mitgliedervollversammlungen (MVV).
- (9) Ein vom Vorstand eingesetzter Geschäftsführer ist für die innere Verwaltung der Bezirksgruppe verantwortlich. Dazu gehören u.a. die Führung der Mitgliedskartei, die regelmäßige Information der Mitglieder, Delegiertenmeldungen, die Bearbeitung des Schriftverkehrs der Bezirksgruppe und das Verfassen von Protokollen relevanter Gremiensitzungen.
- (10) Bei Entscheidungen mit Auswirkungen auf den von der Bezirksgruppe beschlossenen Haushaltsplan hat der Vorstand den Finanzverantwortlichen oder seinen Stellvertreter zu befragen.
- (11) Die Vorstandssitzungen sind öffentlich. Auf Antrag können sie jedoch auf die Teilnahme von Bezirksgruppenmitgliedern beschränkt werden. Ort und Zeit der Vorstandssitzungen sind den Bezirksgruppenmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.
- (12) Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen und den Bezirksgruppenmitgliedern auf Wunsch zugänglich zu machen.
- (13) Der Vorstand ist für all seine Handlungen der Bezirksgruppe rechenschaftspflichtig.

3. Bezirksamtsgruppen Sprecher

- (1) Der Bezirksamtsgruppensprecher und sein Stellvertreter werden von der Mitgliedervollversammlung (MVV) gewählt.
- (2) Der Bezirksamtsgruppensprecher und sein Stellvertreter vertreten die Bezirksgruppe politisch nach außen.
- (3) Presseerklärungen im Namen der Bezirksgruppe oder des Vorstandes benötigen die Unterschrift des Bezirksamtsgruppensprechers oder des Stellvertreters.

4. Mitgliederversammlung (MVV)

- (1) Höchstes Gremium der Bezirksgruppe ist die MVV.
- (2) Die MVV tagt mindestens zweimal jährlich.
- (3) Auf Wunsch von 10 Prozent der Mitglieder der Bezirksgruppe muss durch den Vorstand eine MVV einberufen werden.
- (4) Die MVV
 - wählt den Vorstand der Bezirksgruppe einschließlich des Bezirksgruppensprecher und seines Stellvertreters,
 - wählt die Kassenprüfer der Bezirksgruppe;
 - wählt die Delegierten der Bezirksgruppe in den Berliner Landesausschuss von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
 - wählt die Delegierten der Bezirksgruppe zu den Landes- und Bundesdelegiertenkonferenzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
 - stellt Wahlvorschläge zu den gesetzlichen und verfassungsmäßigen Vertretungskörperschaften auf,
 - beschließt den Haushalt der Bezirksgruppe,
 - beschließt das Verlangen nach Einberufung einer Landesmitgliederversammlung oder Urabstimmung innerhalb des Rahmens der Satzung des Landes- oder Bundesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (5) Zu einer MVV muss schriftlich zwei Wochen zuvor durch den Vorstand eingeladen werden. Der Vorstand fügt der Einladung eine Tagesordnung und (soweit vorhanden) Tagungsmaterial bei und schlägt eine Tagungsleitung vor.
- (6) Tagesordnung und Tagungsleitung müssen durch die MVV bestätigt werden.
- (7) Die MVV ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksgruppe anwesend sind. Die Stimmberechtigung richtet sich nach den Regelungen des Landesverbandes.
- (8) Sachanträge an die MVV sind schriftlich einzubringen und durch klare Formulierung so abzufassen, dass mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Stehen mehrere Anträge zum gleichen Thema zur Entscheidung, wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Sachanträge können zurückgenommen oder durch Änderungsanträge erweitert beziehungsweise verändert werden, solange diese nicht zur Abstimmung stehen.
- (9) Geschäftsordnungsanträge können jederzeit durch Heben beider Hände gestellt werden. Es sind je eine Pro- und Contra-Rede zulässig. Anschließend ist abzustimmen.
- (10) Geschäftsordnungsanträge sind Anträge auf
 - Auszeit,
 - Redezeitbegrenzung,
 - Schluss der Redeliste,
 - Schluss der Debatte,
 - Übergang zur Tagesordnung,
 - Vertagung,
 - geheime Abstimmung.
- (11) Bei Anträgen auf Schluss der Redeliste bzw. Ende der Debatte sind die Namen der noch vorliegenden Wortmeldungen zu verlesen. Danach wird unverzüglich über den Schluss der Redeliste abgestimmt.
- (12) Bei Anträgen mit Folgen für den von der Bezirksgruppe beschlossenen Haushaltsplan müssen vor der Abstimmung der Finanzverantwortliche oder sein Stellvertreter befragt werden.

(13) Abstimmungen erfolgen durch Handheben. Die Reihenfolge von Anträgen ist vor der Abstimmung anzukündigen. Im Zweifelsfalle entscheidet die Tagungsleitung über die Reihenfolge. Vor der Abstimmung eines Hauptantrages wird über Änderungsanträge abgestimmt. Danach wird über den ggf. geänderten Hauptantrag abgestimmt. Sofern nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(14) Mandatierungen und Delegierungen erfolgen grundsätzlich in geheimer Wahl. Nach einstimmiger Entscheidung der MVV kann auch anders abgestimmt werden.

(15) Über die Mitgliedervollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle sind den Bezirksgruppenmitgliedern auf Wunsch zugänglich zu machen.

5. Mitglieder im Landesausschuss, Landesdelegierte und Bundesdelegierte

(1) Delegierte der Bezirksgruppe in den Landesausschuss (LA), zur Landesdelegiertenkonferenz (LDK) oder zur Bundesdelegiertenkonferenz (BDK) werden von der MVV gewählt.

(2) Die Zahl der Delegierten richtet sich nach den Vorgaben des Landes- bzw. Bundesverbandes und ist zu gleichen Teilen mit Frauen und Männer zu besetzen.

(3) Delegierte für LA und LDK werden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(4) Delegierte werden grundsätzlich für eine BDK, mindestens einmal im Kalenderjahr gewählt. Vor der ersten BDK eines Kalenderjahres werden in jedem Fall Delegierte gewählt. Das Mandat gilt bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Delegierten können jederzeit mit 2/3-Mehrheit einer MVV abgewählt werden.

6. Mitgliederversammlung (MV)

(1) Die Bezirksgruppe befasst sich mit Themen der Bezirks-, Landes- und Bundespolitik sowie allgemeinen politischen Fragen. Dazu wird in der Regel einmal im Monat eine Mitgliederversammlung einberufen, die auch Personen offensteht, die nicht Mitglied der Bezirksgruppe sind. Auf Antrag kann der Vorstand auch der dauerhaften Mitarbeit von Nichtmitgliedern zustimmen.

(2) Die Tagesordnung der MV wird vom Vorstand vorbereitet und durch die anwesenden Bezirksgruppenmitglieder beschlossen.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sollten einer MVV vorgelegt werden, wenn die in 5.4 festgelegten satzungsmäßigen Rechte der MVV berührt sind.

(4) Die Bezirksgruppe gibt sich einen Jahresarbeitsplan.

7. Frauenvotum und -veto

(1) Mindestquotierung

Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 4 des Frauenstatuts.

(2) Frauen können vor Entscheidungen auf Mitgliederversammlungen und sonstigen Bezirkstreffen die getrennte Abstimmung unter Frauen verlangen (Frauenvotum). Das Verlangen ist auf Antrag einer im Bezirk stimmberechtigten Frau zulässig. Vor Mitgliederversammlungen ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Die Stimmberechtigung richtet sich nach den Regelungen des Landesverbandes.

- (3) Stimmen die Frauen mit absoluter Mehrheit (Frauenveto) gegen einen ansonsten mehrheitlich gefassten Beschluss der Bezirksgruppe, so ist der Beschluss bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung ausgesetzt. Dort muss die Beschlussvorlage ein weiteres Mal diskutiert und neu abgestimmt werden. Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden.
- (4) Der Vorstand kann einer mit Mehrheit getroffenen Entscheidung der Bezirksgruppe trotz erfolgreichem Frauenveto folgen und sie – auch in Teilen – umsetzen, wenn er dies einstimmig beschließt und darlegt, dass ein Aufschub erhebliche finanzielle oder rechtliche Risiken für die Bezirksgruppe zur Folge hätte.

8. Finanzgeschäfte

- (1) Der Vorstand benennt aus den eigenen Reihen einen Finanzverantwortlichen und einen Stellvertreter.
- (2) Die Bezirksgruppe gibt sich eine Finanz-, Kassen- und Kontenordnung.
- (3) Der Finanzverantwortliche und sein Stellvertreter regeln die laufenden Finanzgeschäfte der Bezirksgruppe. Die Richtlinien der Finanzgeschäfte sind in der Finanz-, Kassen- und Kontenordnung festgeschrieben.
- (4) Der Finanzverantwortliche und sein Stellvertreter bilden den bezirklichen Finanzrat und sind unabhängig voneinander für das Konto der Bezirksgruppe zeichnungsberechtigt.
- (5) Zur Kontrolle der Finanzgeschäfte wählt die Mitgliedervollversammlung (MVV) mindestens einen Kassenprüfer, der weder dem Vorstand noch dem Finanzrat angehört. Die Amtszeit des/der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre.
- (6) Die Bezirksgruppe richtet eine Diätenkommission ein. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

9. Schlussbestimmungen

- (1) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen zur Bezirksverordnetenversammlung Treptow-Köpenick von Berlin, zum Abgeordnetenhaus von Berlin, zum Deutschen Bundestag sowie zum Europaparlament gelten die entsprechenden rechtlichen Vorgaben sowie die Regelungen der Landes- bzw. Bundessatzung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (2) Die Satzung kann jederzeit mit der 2/3-Mehrheit einer MVV der Bezirksgruppe bzw. des Kreisverbandes geändert werden.